



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny

---

Erlass	in Kraft getreten	öff. Bek.	Bestät. RAB
19.06.2017	01.09.2017	12.07./19.07.2017	angez. 01.09.2017

---

Neufassung	in Kraft getr.	öff. Bek.	Bestät. RAB
------------	----------------	-----------	-------------

---

Erlass	geänd. §§	in Kraft getr.	öff. Bek.	Bestät. RAB
07.05.2018 und 11.06.2018	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2018/2019	September 2018	11.07.2018	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2019/2020	September 2019	26.06.2019	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2020/2021	September 2020	22.07.2020	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2021/2022	September 2021	11.08.2021	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2023	Januar 2022	15.12.2022	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2023/2024	September 2023	23.08.2023	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2024	Januar 2024	22.11.2023	

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung  
§ 4

Kommunalabgabengesetz  
§§ 2, 13, 19 und 47



## SATZUNG

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Isny betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren (Elternbeiträge) nach der Satzung erhoben.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. **Kindergärten mit Regelgruppen:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an mehreren Nachmittagen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  3. **Kindergärten mit Altersmischung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und an einzelnen Tagen bis zu 9 Stunden für Kinder ab zwei Jahren bis zur vierten Klasse (Hausaufgabenbetreuung) in altersgemischten Gruppen.
  4. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden an mindestens 2 Tagen/Woche für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  5. **Kleinkindbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6,75 Stunden für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.
  6. **Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Hausaufgabenbetreuung:** Betreuungsangebot für Grundschüler bis zur vierten Klasse vor Schulbeginn und nach Schulschluss / Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung bzw. an einzelnen Nachmittagen.
  7. **Schülerhaus:** Einrichtung mit einem täglichen Betreuungsangebot bis zu 6 Stunden.
  8. **Schülerferienbetreuung:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot für Schulkinder bis 12 Jahren in ca. 5 Ferienwochen im Jahr.
- 2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.

### § 3

#### Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- 3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind:
  - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
  - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Mahnung.
  - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
  - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
  - Verweigerung der Zustimmung zur Äußerung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- 2) Gebührenmaßstab ist
  - die Art der Einrichtung
  - der Umfang der Betreuungszeit
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
  - Das jährliche Haushaltseinkommen (Einkommensgruppe) (nur beim Kinderhaus Spatzennest und den Kleinkindbetreuungseinrichtungen).
- 3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- 4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- 5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

### § 5

#### Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny“ zu dieser Satzung ersichtlich. Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt.

**§ 6**  
**Gebührensuldner**

- 1) Gebührensuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet.
- 2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

**§ 7**  
**Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. September in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Isny im Allgäu, 12.07.2017

Rainer Magenreuter  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

## Gebührenverzeichnis 2024 für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny)

Der Gemeinderat hat am 13.11.2023 die monatlichen Gebühren wie folgt festgesetzt.

### Städtische Kindergärten

Bolsternang, Felderhalde, Neutrauchburg, Rohrdorf, Kinderhaus Spatzennest

#### Kleinkindbetreuung U3

Einkommensgruppen	Anzahl Kinder U18 / Familie	bis 12 Std./Wo.	bis 21 Std./Wo.	bis 30 Std./Wo.	bis 35 Std./Wo.
Einkommen bis 40.000 €	1	140,00 €	254,00 €	337,00 €	381,00 €
	2	106,00 €	191,00 €	253,00 €	287,00 €
	3	71,00 €	129,00 €	169,00 €	191,00 €
	4	29,00 €	53,00 €	69,00 €	79,00 €
Einkommen bis 75.000 €	1	170,00 €	308,00 €	408,00 €	462,00 €
	2	129,00 €	232,00 €	306,00 €	347,00 €
	3	86,00 €	156,00 €	206,00 €	232,00 €
	4	35,00 €	63,00 €	82,00 €	94,00 €
Einkommen ab 75.000 €	1	225,00 €	406,00 €	538,00 €	609,00 €
	2	169,00 €	306,00 €	403,00 €	457,00 €
	3	113,00 €	203,00 €	270,00 €	306,00 €
	4	47,00 €	83,00 €	108,00 €	124,00 €

## Kindergarten Ü3

Betreuungsart	Anzahl Kinder U18 / Familie	2024
RG/VÖ bis 30 Std. / Woche	1	137,00 €
	2	104,00 €
	3	70,00 €
	4	29,00 €
VÖ I bis 38 Std. / Wo.	1	164,00 €
	2	124,00 €
	3	83,00 €
	4	34,00 €
VÖ II bis 43,5 Std. / Wo.	1	182,00 €
	2	137,00 €
	3	93,00 €
	4	37,00 €
*Essensbeitrag ist nicht enthalten		

## Ganztagesbetreuung Spatzennest

Einkommensgruppen	Anzahl Kinder U18 / Familie	2024
Einkommen bis 40.000 €	1	161,00 €
	2	120,00 €
	3	81,00 €
	4	33,00 €
Einkommen bis 75.000 €	1	266,00 €
	2	200,00 €
	3	134,00 €
	4	55,00 €
Einkommen ab 75.000 €	1	387,00 €
	2	290,00 €
	3	194,00 €
	4	78,00 €
*Essensbeitrag ist nicht enthalten		

<i>*Ermäßigung FF-Karte</i>	
<i>Krippe (U3)</i>	50,00 €
<i>Kindergarten (Ü3)</i>	30,00 €

*\*Ermäßigung Sozialpass: Anrechnung weiteres Zählkind*

## Schulkindbetreuung (nur für Grundschüler)

Betreuungsform:			Monatliche Gebühr				
			1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
VGS I	7:00 – 13:00 Uhr	ohne Essen	14,00 €	26,00 €	38,00 €	50,00 €	62,00 €
VGS II	7:00 – 14:00 Uhr	mit Essen	16,50 €	31,00 €	45,50 €	60,00 €	74,50 €
Hort I	Unterricht Ende bis max. 15.00 Uhr	mit Essen und Hausaufgaben	18,00 €	34,00 €	50,00 €	66,00 €	82,00 €
Hort II	Unterricht Ende bis max. 17:00 Uhr	mit Essen, Hausaufgaben und Pädag. Angebot	22,50 €	43,00 €	63,50 €	84,00 €	104,00 €
Hort mit Frühbetreuung ab 7 Uhr	Hortgebühr wie gebucht plus Hälfthige VGS Gebühr I		7,00 €	13,00 €	19,00 €	25,00 €	31,00 €
*Essensbeitrag ist nicht enthalten							

*\*Geschwisterermäßigung: Ermäßigung auf den Gesamtbetrag von 15%  
= 2 oder mehr Kinder aus einer Familie (nur Schulkinder) nutzen das Schulkindbetreuungsangebot*

*\*Ermäßigung Sozialpass: Ermäßigung auf den Gesamtbetrag von 25%*

*\*VGS = Verlässliche Grundschule*

## Ferienbetreuung Grundschüler

Ferienbetreuung für Kinder aus VGS/Hort		2024 Tagessatz	2024 Woche
Regelbetreuung jeweils	Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	9,00 €	44,00 €
Verlängerte Betreuung	Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	11,00 €	55,00 €
Ferienbetreuung für Kinder nicht in VGS/Hort			
Regelbetreuung jeweils	Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	11,00 €	55,00 €
Verlängerte Betreuung	Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	15,00 €	72,00 €

Isny im Allgäu, den 22.11.2023

Rainer Magenreuter, Bürgermeister